



**LATHAM & WATKINS** LLP

# DSGVO-BÜßGELDER: ERFAHRUNGSBERICHT UND AKTUELLE STREITPUNKTE

**19. Dezember 2023**  
**Tim Wybitul**

This presentation is prepared as a courtesy to Latham clients and friends of the firm. It is not intended to, and shall not, create an attorney-client relationship between any viewer and Latham & Watkins LLP, nor should it be regarded as a substitute for consulting qualified counsel. If you require legal advice concerning this or any other subject matter, do not rely on this presentation, but rather please contact your Latham & Watkins LLP relationship attorney, who can assist you in securing legal advice tailored to your specific situation.

Latham & Watkins operates worldwide as a limited liability partnership organized under the laws of the State of Delaware (USA) with affiliated limited liability partnerships conducting the practice in France, Hong Kong, Italy, Singapore, and the United Kingdom and as an affiliated partnership conducting the practice in Japan. Latham & Watkins operates in Israel through a limited liability company. Latham & Watkins operates in South Korea as a Foreign Legal Consultant Office. Latham & Watkins works in cooperation with the Law Office of Salman M. Al-Sudairi in the Kingdom of Saudi Arabia. © Copyright 2022 Latham & Watkins. All Rights Reserved.



# EINFÜHRUNG

# Datenschutzgeldbußen – Allgemeiner Überblick (EU/DE)

€ 1,2 Mrd.



- Social Media-Plattform (DPC – Irland, 22. Mai 2023)
- Vorwurf: Angeblich unzulässige Datenübermittlung aus der EU in die USA

€ 746 Mio.



- Online-Händler (CNPD – Luxemburg, 15. Juli 2021)
- Vorwurf: Angeblich missbräuchliches Werbe-Targeting

€ 405 Mio.



- Social Media-Plattform (DPC – Irland, 2. September 2022)
- Vorwurf: Datenverarbeitung Minderjähriger: Jugendliche zwischen 13 bis 17 Jahren sollen angeblich die Möglichkeit gehabt haben, Geschäftskonten auf der Plattform einzurichten. Durch den Wechsel auf Geschäftskonten seien Kontaktinformationen der Jugendlichen öffentlich zugänglich gewesen

€ 390 Mio.



- Social Media-Plattform (DPC – Irland, 4. Januar 2023)
- Vorwurf: Angeblich rechtswidriges Einholen von Einwilligungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen um personenbezogene Daten für Werbezwecke zu nutzen

€ 225 Mio.



- Messenger-Dienst (DPC – Irland, 2. September 2021)
- Vorwurf: Angeblicher Verstoß gegen Transparenzpflichten

€ 150 Mio. &  
€ 60 Mio.



- Internetdienstleister (CNIL – Frankreich, 6. Januar 2022)
- Vorwurf: Angeblich keine gleichwertige Möglichkeit, Cookies auf Websites ebenso einfach abzulehnen, wie sie anzunehmen (Rechtsgrundlage: ePrivacy, nationale Datenschutzgesetze)

€ 35,2 Mio.



- Modeunternehmen (HmbBfDI – Deutschland, 1. Oktober 2020)
- Durchführung unverhältnismäßiger Kontrollmaßnahmen, die hunderte Mitarbeiter des Service Centers Nürnberg betrafen

# Beobachtungen aus der Arbeit in DSGVO-Bußgeldverfahren

## Mehr Verfahren, höhere Bußgelder



### Erfahrenere Behörden

Aufsichtsbehörden immer erfahrener, d.h.: steigende Qualität von Bußgeldschreiben, Anhörungen und Ermittlungsverfahren



### EU-weite Zusammenarbeit

Deutlich engere Zusammenarbeit der Behörden auf EU Ebene; Zunahme von Kooperations- oder Kohärenzverfahren (auch Eilverfahren nach Art. 66 DSGVO)



### Wenig EuGH-Rspr.

Kaum abschließende Entscheidungen des EuGH zu vielen relevanten Rechtsfragen




### “Verbraucherschutz”

Entscheidungen der Gerichte und Behörden agieren zunehmend "verbraucherfreundlich", insbesondere EuGH, aber auch BGH

# Transparenzhinweis

- Ich bin kein Verbraucheraanwalt, sondern vertrete ausschließlich Unternehmen
- Und verteidige unter anderem das in dem Verfahren C-807/21 angeklagte Unternehmen
- Daher bin ich auch eindeutig **nicht** unparteiisch
- Sondern würde mich freuen, wenn Sie selbst in den hier genannten Entscheidungen nachlesen und sich **selbst ein Bild machen**
- Das ist ein ausgesprochen spannendes Thema, bei dem sich die **eigene Recherche** sehr lohnt





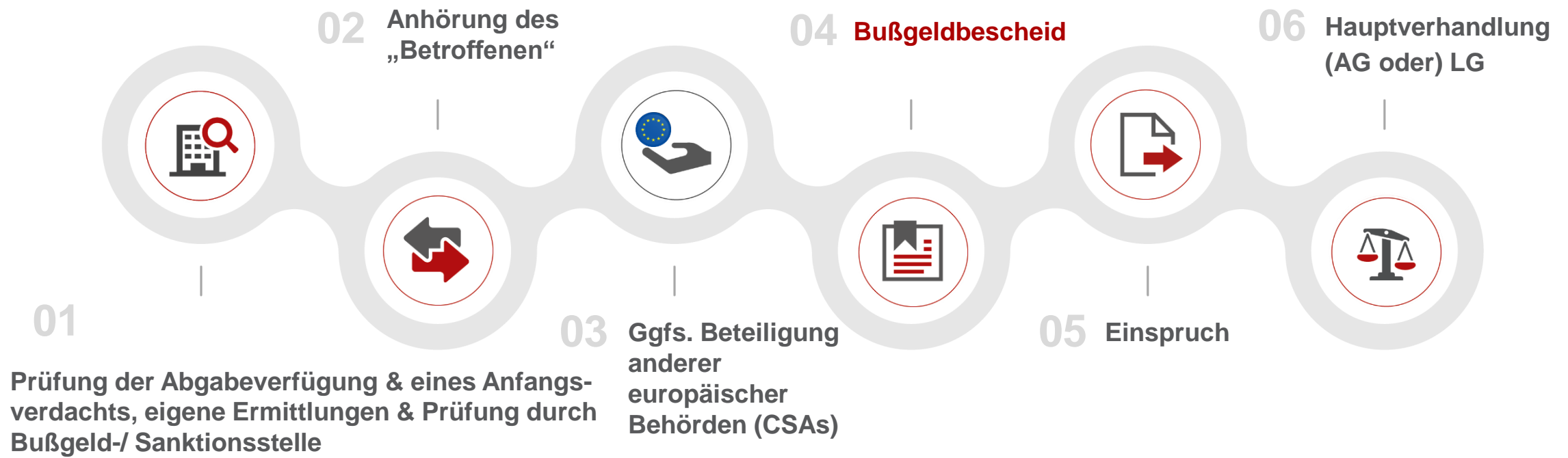
# **ABLAUF EINES BUßGELDVERFAHRENS NACH ART. 83 DSGVO**

# DSGVO-Bußgelder – Ablauf vorgeschaltetes (deutsches) Verfahren nach Art. 58 DSGVO i.V.m. (Landes-/Bundes-)VwVfG



# DSGVO-Bußgelder – Ablauf eines Bußgeldverfahrens

**OWiG** maßgeblich für Bußgeldverfahren in Deutschland (str.) -  
wesentliche Verfahrensschritte in der Praxis:





# Verhältnis von EU-Recht und nationalem Recht

- **EU-Recht:** Wird in aller Regel von **nationalen Behörden und Gerichten** umgesetzt:
  - **Prozessautonomie** der Mitgliedstaaten
  - Grundsatz der **begrenzten Einzelermächtigung**
  - **Subsidiaritätsprinzip**
- **Ausnahme:** Z.B. Wettbewerbsrecht der Union, Art. 101, 102 AEUV, KartVO - wird direkt von der EU-Kommission umgesetzt
- **EU-Bußgeldrecht:** Gibt es nicht...
- **Folge:** DSGVO wird durch nationale Verfahrensregeln umgesetzt, z.B. BDSG, VwVfG, VWGO, OWiG, StPO, GVG – vgl. auch **Art. 83 Abs. 8 DSGVO**
- **Grenzen:** Effektivitätsgrundsatz und Äquivalenzgrundsatz
- **Analogien:** Auch nach Unionsrecht grundsätzlich schwierig, **Art. 49 Abs. 1 GRCh...**



# FORDERUNGEN DER DATENSCHUTZBEHÖRDEN

# DSK-Stellungnahme vom 5. Januar 2023

- **Supranationales Sanktionssystem:** „Sanktionsregime der DSGVO ist dem unionsrechtlichen Wettbewerbsrecht nachempfunden, insbesondere den Bußgeldern gegen Unternehmen nach Art. 23 VO (EG) Nr. 1/2003 (KartellVO)“ (S. 9)
- **EU-weit einheitliches Bußgeldsystem:** Gesetzgeber kam es auf die Schaffung eines supranationalen und damit einheitlichen Sanktionsregime an (S. 2)
- **Strict liability:** „[F]ür eine Bebußung des Unternehmens nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO [soll] im Grundsatz bereits ein dem Unternehmen zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß [ausreichen] („strict liability“)“ (S.1)
- **Begründung:** „Diese vom europäischen Gesetzgeber gewollte Erleichterung für die Datenschutzaufsichtsbehörden ist verhältnismäßig, denn sie hält zum Schutz der Grundrechte natürlicher Personen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der Pflichten aus der DSGVO an.“

# DSK-Stellungnahme vom 5. Januar 2023

- **Zum deutschen OWiG:** „Die zusätzlichen Anforderungen würden gegenüber dem europäischen Haftungsmodell zu einer erheblichen Einschränkung der Bußgeldverhängung gegen juristische Personen führen, wenn trotz Feststehens eines Datenschutzverstoßes die internen Verantwortlichkeiten von den Datenschutzaufsichtsbehörden aufzuklären wären“ (S. 15)
- **Hoher Ermittlungsaufwand** [?]: „Den Nachweis eines Organisations- oder Überwachungsverschuldens einer Leitungsperson erbringen zu können, wird schwieriger, je größer das Unternehmen und seine organisatorischen Verflechtungen sind, insbesondere bei großen börsennotierten Konzernen“ (S.15) – dazu später mehr vom LG Berlin
- **Nachweis zu aufwändig** [?]: „Der Nachweis ist regelmäßig mit einem erheblichen Aufwand verbunden“ (S. 15 f.)





# AUSGANGSVERFAHREN: BUßGELDBESCHEID BLNBDI

# Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI): Bußgeldbescheid nach „Funktionsträgerprinzip“

- **Geldbuße:** BlnBDI hatte im Oktober 2019 einen **Bußgeldbescheid** nach Art. 83 DSGVO erlassen
- **Zur Last gelegte Verstöße:** Archivsystem des Unternehmens habe keine hinreichenden Vorkehrungen zur nach Metadaten differenzierten Datenlöschung getroffen, z.B. um Ausweiskopien unmittelbar nach Begründung des Mietverhältnisses zu löschen
- **Fehlende Tatnachweise:** Der Bescheid der Behörde richtete sich direkt gegen das Unternehmen und sah dieses als Täter an, **ohne zur Last gelegte Taten von Organen oder Mitarbeitern zu bezeichnen**
- **„Funktionsträgerhaftung“:** Die **nach § 66 OWiG gebotene konkrete Bezeichnung einer Tat** eines Mitarbeiters oder der Aufsichtspflichtverletzung der Unternehmensleitung hielt die BlnBDI für entbehrlich
- **Rechtsmittel:** Das Unternehmen legte gegen den Bescheid der BlnBDI Einspruch ein



# AUSGANGSVERFAHREN: LANDGERICHT BERLIN

# LG Berlin: Beschluss v. 18.02.2021 - BeckRS 2021, 2985

- „Das Verfahren war nach § 206 a StPO in Verbindung mit §§ 46, 71 OWiG durch Beschluss einzustellen, da ein Verfahrenshindernis besteht“ (Rn. 8)
- „Der Bußgeldbescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 30. Oktober 2019 leidet unter **derart gravierenden Mängeln, dass er nicht Grundlage des Verfahrens sein kann**“ (Rn. 9)
- „Der Bußgeldbescheid erging (...) in einem Verfahren, das im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht vorgesehen und daher nicht zulässig ist. Der Bescheid ist deshalb unwirksam“ (Rn. 12)
- „Denn eine Ordnungswidrigkeit kann nur eine natürliche Person vorwerfbar begehen. Der juristischen Person kann lediglich ein Handeln ihrer Organmitglieder oder Repräsentanten (der natürlichen Personen) zugerechnet werden“ (Rn. 11)
- Nach **§ 30 Abs. 4 OWiG können gegen juristische Personen Geldbußen im selbständigen Verfahren festgesetzt werden**: „Allerdings muss (...) eine vorwerfbare Ordnungswidrigkeit eines Organmitgliedes der juristischen Person festgestellt werden.“ (Rn. 11)



# LG Berlin: Beschluss v. 18.02.2021 - BeckRS 2021, 2985

- **Behörde selbst hat sich entschieden, nicht das Unternehmen zu verfolgen:** *„Der verfahrensgegenständliche Bußgeldbescheid vom 30. Oktober 2019 wurde offensichtlich nicht als selbständiger Bescheid gemäß § 30 Absatz 4 OWiG erlassen. Die BlnBDI war sich der dargestellten Rechtslage nicht bewusst und vertritt die Auffassung, eine juristische Person könne im Ordnungswidrigkeitenrecht wie eine natürliche Person behandelt werden. Der Bußgeldbescheid erging daher in einem Verfahren, das im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht vorgesehen und daher nicht zulässig ist. Der Bescheid ist deshalb unwirksam (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 1. Februar 1993 - 4 Ss 573/92. MDR 1993, 572).“* (Rn. 12)
- **Unternehmen handeln nicht:** *„Die Regelung der Zurechnung der durch natürliche Personen begangenen Verstöße ist erforderlich, da die juristische Person selbst nicht handelt, ihre Organe und Vertreter tun dies für sie. Eine Ordnungswidrigkeit aber ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (vgl. § 1 Absatz 1 OWiG). Insoweit ist die **Feststellung** eines vorwerfbaren Verhaltens einer natürlichen Person die notwendige Grundvoraussetzung für die Begründung einer Verantwortlichkeit des möglicherweise pflichtigen Rechtsträgers.“* (Rn. 12)

# LG Berlin: Beschluss v. 18.02.2021 - BeckRS 2021, 2985

- **Keine Strafe ohne Schuld:** „Der historische Gesetzgeber des Bundesdatenschutzgesetzes ist denn auch augenscheinlich von der Anwendbarkeit der §§ 30, 130 OWiG im Falle eines Verstoßes gegen die DS-GVO ausgegangen.“ (...) Die insoweit unzweideutige Entscheidung des Gesetzgebers findet einen guten Grund in den Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung. Denn Hintergrund des Erfordernisses der Anknüpfung an die Handlung einer natürlichen Person ist das aus dem **Rechtsstaatsprinzip** des Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG), aus Artikel 103 Absatz 2 GG, der **allgemeinen Handlungsfreiheit** des Artikel 2 Absatz 1 GG sowie der **Menschenwürde** in Artikel 1 Absatz 1 GG folgende Schuldprinzip.“ (Rn 20 f.)
- **Zurechnung:** „Die schuldhafte Handlung des Einzelnen setzt aber dessen eigene **Verantwortung und die Willensfreiheit voraus, sich für Recht oder Unrecht entscheiden zu können**. Diese Entscheidung vermag die juristische Person nicht zu treffen, weshalb es insoweit immer der Anknüpfung an die Handlung einer natürlichen Person bedarf.“ (Rn. 21)

# LG Berlin: Beschluss v. 18.02.2021 - BeckRS 2021, 2985

- **Keine supranationales Sanktionsregime:** *„Der Hinweis darauf, der europäische Verordnungsgesetzgeber habe mit der Datenschutzgrundverordnung das Sanktionsregime des europäischen Kartellrechts nachbilden wollen, weshalb - wie dort - eine unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit in Betracht komme, überzeugt ebenfalls nicht.“* (Rn. 22)
- **EWG 150 DSVO:** *„Insoweit vermag auch der Hinweis auf Erwägungsgrund 150 zur DS-GVO nicht die Annahme rechtfertigen, der europäische Verordnungsgesetzgeber der DS-GVO habe die Übernahme des gesamten supranationalen kartellrechtlichen Sanktionsregimes gewollt. Denn Erwägungsgrund 150 (Satz 3) zur DS-GVO betrifft die Bemessung einer möglichen Bußgeldhöhe allein.“*
- **Gesetzlichkeitsprinzip:** Nach Auffassung der Kammer erlaubt es zudem das Gesetzlichkeitsprinzip des Artikel 103 Absatz 2 GG nicht, die Frage der Verantwortlichkeit einer juristischen Person im Rahmen einer staatlichen Sanktionsanordnung durch die eine europäische Verordnung begleitenden Erwägungsgründe zu manifestieren, die zudem erkennbar nicht Bestandteil der Verordnung selbst sind

# LG Berlin: Beschluss v. 18.02.2021 - BeckRS 2021, 2985

- **Aufsichtspflicht:** „Es ist überdies lediglich pauschal dargetan worden, dass der Nachweis der Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch das Erfordernis des Nachweises einer pflichtwidrigen Organhandlung i.S.v. §§ 30, 130 OWiG erschwert sei. Nicht dargetan ist indessen, dass sie den handelnden Aufsichtsbehörden dadurch nicht möglich wäre. Es ist im hiesigen Falle im Besonderen verwunderlich, dass (...) verschiedene Vor-Ort Termine stattgefunden haben, Auskünfte, etwa über technische Details der Datenverarbeitung verlangt worden sind, und die Betroffene auch entsprechende Auskünfte erteilt hat, dass jedoch von der Behörde **keine hinreichenden Ermittlungen** zu den unternehmensinternen Verantwortlichkeiten für die beanstandeten Verstöße erfolgt sind. In diesem Falle dürfte es naheliegen, dass bereits eine Offenlegung der Organisationsstruktur im Unternehmen der Betroffenen zu einer Ermittlung von für die Datenverarbeitungsvorgänge verantwortlichen Personen geführt hätte und so möglicherweise etwa eine Aufsichtspflichtverletzung hätte dargelegt werden können“ (Rn. 29).
- **Wirksamkeit:** „Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass unter Beachtung der §§ 30, 130 OWiG keine wirksamen und abschreckenden Sanktionen verhängt werden können.“ (Rn. 29)

# LG Berlin: Beschluss v. 18.02.2021 - BeckRS 2021, 2985

- **Bescheid auch aus weiteren Gründen fehlerhaft:** „Auch bei einer Umdeutung des Bescheids in einen **selbständigen Bußgeldbescheid gemäß § 30 Absatz 4 OWiG** genügte dieser nicht den Anforderungen, die an einen solchen als Verfahrensgrundlage zu stellen wären.“ (Rn. 30)
- **Tatvorwurf:** „Der Bußgeldbescheid, der im gerichtlichen Verfahren anstelle des Anklagesatzes tritt, begrenzt nach Person und Sache den Prozessgegenstand. Aus ihm muss sich die tatsächlich und rechtlich **näher bezeichnete Beschuldigung** ergeben (vgl. **§ 66 OWiG**).“ (Rn 31)
- **§ 66 OWiG:** „Der Bußgeldbescheid (...) erfüllt diese Abgrenzungsfunktion nicht. Der **Tatvorwurf** ist **nicht bestimmt**. Es fehlt etwa die Angabe von Tatzeit und -ort sowie des Organmitgliedes, das schuldhaft und der Betroffenen zurechenbar die Einrichtung eines den datenschutz-rechtlichen Anforderungen genügenden EDV-Systems unterlassen oder aber eine rechtzeitige Löschung relevanter Daten nicht veranlasst haben soll. Der Bescheid enthält - mit Blick auf die Rechtsauffassung der Behörde konsequent - auch sonst **keine Angaben zur konkreten Tathandlung** selbst oder ihrer Unterlassung. Ihm **lässt sich nicht entnehmen, worauf ein Vorwurf, die datenschutzrechtlichen Anforderungen seien nicht eingehalten worden, gestützt wird.**“



# AUSGANGSVERFAHREN: KAMMERGERICHT

# Kammergericht (Berliner Oberlandesgericht): Vorlage an EuGH

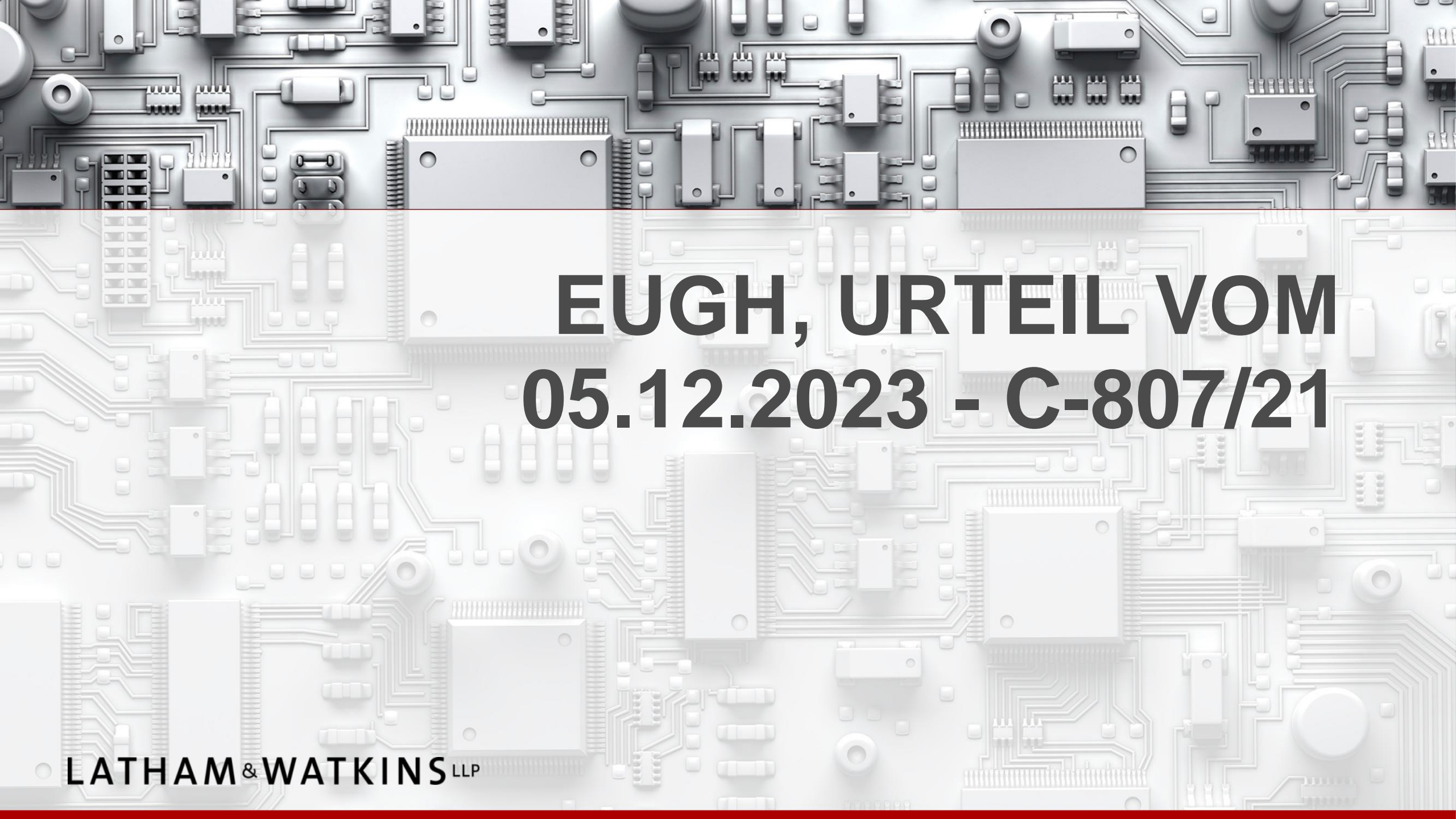
2. **Vorlagefrage:** „ Wenn die Frage zu 1. bejaht werden sollte: Ist Art. 83 Abs. 4 bis Abs. 6 DSGVO dahin auszulegen, dass das Unternehmen den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss (vgl. Art. 23 VO (EG) Nr. 1/2003 des Rates v. 16.12.2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln), oder reicht für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus („strict liability“)?“
- **Zurechnung:** Wie werden durch Mitarbeiter vermittelte Verstöße einem Unternehmen zugerechnet?
  - **Schuldprinzip:** Müssen zuzurechnende DSGVO-Verstöße durch Mitarbeiter oder Leitungspersonen **schuldhaft** begangen werden?
  - **Oder „strict liability“:** Oder „reicht für eine Bebußung des Unternehmens (...) bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus („strict liability“)?“

**Vorlagebeschluss:** Spricht **§ 130 OWiG** nicht mit einem Wort an und nennt die Vorschrift nicht einmal bei den (anzugebenden) relevanten Vorschriften des nationalen Rechts

# Kammergericht (=Berliner OLG): Vorlage an EuGH

1. **Vorlagefrage:** „Ist Art. 83 Abs. 4 bis Abs. 6 DS-GVO dahin auszulegen, dass er den Art. 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiert, dass unter Erweiterung des § 30 OWiG zu Grunde liegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?“
  - **Analogie zum EU-Kartellrecht?** Überlagert Art. 83 DSGVO das deutsche Verbandssanktionsrecht (§§ 30, 130, 9 OWiG) durch ein „Funktionsträgerprinzip“?
  - **Verfahrensbeteiligung:** Kann ein Bußgeldverfahren „unter Erweiterung des § 30 OWiG“ unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden? Spoiler: Nach **§ 30 Abs. 4 OWiG** (gerne lesen) geht das jetzt schon...
  - **Tatfeststellungen:** Bedarf die Bebußung eines Unternehmens „der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person (...) begangenen Ordnungswidrigkeit“?





**EUGH, URTEIL VOM  
05.12.2023 - C-807/21**

# Kernfragen in der mündlichen Verhandlung v. 17.01.2023

- **Wirksamkeit des deutschen OWiG:**  
Gewährleisten §§ 130, 30 OWiG eine effektive Sanktionierung von Unternehmen?
- **Art. 83 DSGVO als abschließende Regelung:**  
Ist Art. 83 DSGVO abschließend oder muss die Regelung durch das Recht der Mitgliedstaaten ergänzt werden?
- **Hauptthema:** Genügt Art. 83 DSGVO dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen nach Art. 49 Abs. 1 DSGVO (z.B. Bestimmtheit und Analogieverbot)?



# Kernaussagen des Generalanwalts vom 27.04.2023


- **Effektivitätsgrundsatz:** Frage der hinreichenden Wirksamkeit von §§ 130, 30, 9 OWiG obliegt der Bewertung durch das KG (keine eigene Prüfung)
- **Täterkreis:** Unternehmen können Sanktionsadressat von Art. 83 DSGVO sein
- **Analogie zum Wettbewerbsrecht:** Analogie zum EU-Wettbewerbsrecht im Rahmen der Zurechnung von Verstößen gegen die DSGVO ist zulässig
  - **Zurechnung:** Unternehmen können auch durch Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene begangene DSGVO-Verstöße zugerechnet werden
  - **Individualisierung:** Gegen diese Mitarbeiter oder die Unternehmensleitung muss zuvor kein selbständiges Verfahren geführt werden (keine „Individualisierung“ der handelnden Mitarbeiter)
- **Aufsichtspflichtverletzung:** Aussagen des Generalanwalts deuten darauf hin, dass es Sanktionierung eines durch einen Mitarbeiter begangenen Verstoßes eine **Aufsichtspflichtverletzung** der Unternehmensleitung erfordert
- **Keine „strict liability“**, sondern verschuldens**abhängige** Haftung



# EUGH ZU „STRICT LIABILITY“

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

- „**Strict liability**“: Die Frage des Kammergerichts nach einer möglichen verschuldensunabhängigen Unternehmenshaftung beantwortet EuGH mit deutlichem „Nein“
- **Nachweis von Schuld nötig**: Geldbuße nach Art. 83 DSGVO darf nur dann gegen ein Unternehmen verhängt werden: „wenn **nachgewiesen ist**, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.“ (Antwort auf Vorlagefrage 2)
- **Art. 83 DSGVO gestattet es nicht**, „eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 genannten Verstoßes zu verhängen, ohne dass nachgewiesen ist, dass dieser Verstoß von dem Verantwortlichen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.“ (Rn. 75)
- **Begründung**: Wortlaut von Art. 83 Abs. 2 DSGVO (Rn. 68). Keines der in Art. 83 Abs. 2 genannten Kriterien deute auf eine Möglichkeit hin, den Verantwortlichen unabhängig von seinen Verschulden haftbar zu machen (Rn. 66). Auch die allgemeine Systematik und der Zweck der DSGVO bestätigten diese Auslegung (Rn. 69 ff.).
- **Rechtssache C 683/21**: Ähnlich deutlich lehnte der EuGH eine „strict liability“ auch in einer Parallelentscheidung vom gleichen Tag ab (EuGH, Urteil v. 05.12.2023 – C-683/21)



# **EUGH ZUR ZURECHNUNG BEI ART. 83 DSVO**

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

- **Kammergericht:** Möchte nach Verständnis des EuGH mit erster Vorlagefrage v.a. erfahren, ob DSGVO so auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach eine Geldbuße nur dann gegen eine juristische Person wegen eines Verstoßes nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO verhängt werden kann, „*wenn dieser Verstoß zuvor einer **identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde***“ (Rn. 31).
- **Nachfrage EuGH:** „*In Beantwortung eines in Rn. 28 des vorliegenden Urteils genannten Ersuchens um Klarstellung an das vorlegende Gericht hat dieses ausgeführt, dass **§ 130 OWiG keinen Einfluss auf die erste Vorlagefrage habe**. Normadressat dieser Bestimmung sei nämlich der Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens, der eine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben müsse. Der Nachweis einer solchen dem Unternehmensinhaber zur Last fallenden Pflichtverletzung sei jedoch überaus komplex und häufig unmöglich.*“ (Rn. 34 f.)
- **Einordnung:** Das Kammergericht stellt die Rechtsslage nach dem OWiG unrichtig dar. § 130 OWiG erfordert **keine Identifizierung** der handelnden Mitarbeiter, deren DSGVO-Verstöße dem Unternehmen als Aufsichtspflichtverletzung der Unternehmensleitung nach § 30 OWiG zugerechnet werden

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

- **Klarstellung EuGH:** „Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts grundsätzlich gehalten ist, die **sich aus der Vorlageentscheidung ergebenden rechtlichen Würdigungen** zugrunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der **Gerichtshof nämlich nicht befugt**, das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats auszulegen“. (Rn. 36)
- **EuGH zu BRD:** „Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen Zweifel an dieser Auslegung des nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht geäußert hat, da § 130 OWiG erlaube, auch außerhalb der von § 30 OWiG erfassten Fälle eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen. Des Weiteren sei es nach diesen beiden Bestimmungen möglich, eine sogenannte „anonyme“ Geldbuße in einem Verfahren gegen das Unternehmen festzusetzen, **ohne** dass eine natürliche Person als Täter des fraglichen Verstoßes **identifiziert werden müsse**.“ (Rn. 33)





# EXKURS: FAKTENCHECK OWIG

# Faktencheck: Hat § 130 OWiG wirklich geringe Bedeutung?

- „Die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 ist **die in der Praxis bedeutsamste Anknüpfungstat des § 30**. Sie konstituiert ein Sonderdelikt des Betriebsinhabers und der ihm nach § 9 gleichgestellten Unternehmensangehörigen. Im Allgemeinen werden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Betrieb und Unternehmen nämlich nicht durch Organe usw., sondern unterhalb des Leitungsbereichs durch Personen begangen, deren Fehlverhalten als Bezugstat nach § 30 nicht ausreicht“. (KK-OWiG/Rogall, 5. Aufl. 2018, OWiG § 30 Rn. 92)
- „Die **Vorschrift [§ 30 OWiG] steht in engem Zusammenhang mit § 14 StGB/§ 9 OWiG einerseits und § 130 andererseits**. Über § 30 als „Brücke“ (GJW/Niesler Rn. 5; Többens NStZ 1999, 1 (8): „Transmissionsriemen“) kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht (§ 130) und damit auch eine unterhalb der gesetzlichen Vertretung (Organschaft, Leitungsebene) begangene Zuwiderhandlung der juristischen Person oder dem Verband zugerechnet werden. **Die mit § 30 verfolgten Ziele kommen so in einem sehr weiten Umfang zum Tragen.**“ (BeckOK OWiG/Meyberg, 40. Ed. 1.10.2023, OWiG § 30 Rn. 12)

**Zwischenfazit:** Die Ansicht der Datenschutzbehörden und auch des Kammergerichts zu § 130 OWiG widerspricht klar der Kommentarliteratur und auch der Praxis (vgl. StA LG Braunschweig)

# Faktencheck: Hat § 130 OWiG wirklich geringe Bedeutung?

„Man muss sich in diesen verschiedene Rechtsräume übergreifenden Verfahren ständig vor Augen führen, dass der EuGH (und der Generalanwalt) darauf angewiesen sind, dass nationale Gerichte, denen alleine die Auslegung des nationalen Rechts überantwortet ist, „sauber“ arbeiten und einen ebenso zutreffenden wie umfassenden Über- und Einblick zur nationalen Rechtslage vermitteln. **Das unterlässt das KG jedoch, indem es in seiner Vorlage keinerlei Ausführungen zum § 130 OWiG macht,** der unterlassene Aufsichtsmaßnahmen des Unternehmensinhabers in Bezug auf Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter zur Ordnungswidrigkeit erhebt (Bußgeldrahmen bis 1 Mio. EUR) **und ohne den das deutsche Haftungsregime von Unternehmen nicht verstanden werden kann.** Hierin etwas anderes als den Versuch der „Lenkung“ des EuGH durch selektive Darstellung der Rechtslage zu sehen, fällt schwer; die dadurch notwendige Nachfrage des Generalanwalts beim KG und die klar abweichende Stellungnahme der Bundesregierung zur „tatsächlichen“ Rechtslage ließen eine erheblich verunsicherte EU-Ebene zurück.“

(Brink, NJW 2023, 2548 Rn. 8)



# ENDE EXKURS: ZURÜCK ZUM EUGH

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

- **Disclaimer EuGH:** „Daher ist bei der Beantwortung der ersten Vorlagefrage die **Annahme zugrunde zu legen**, dass nach dem anwendbaren nationalen Recht eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur unter den in § 30 OWiG bestimmten Voraussetzungen, **wie sie das vorlegende Gericht dargelegt hat**, verhängt werden kann.“ (Rn. 37)

## Aussagen des Kammergerichts

- **Relevanz § 130 OWiG:** Aussage des Kammergerichts ist falsch, § 130 OWiG habe keine praktische Bedeutung bei der Sanktionierung von Unternehmen
- **Praxis:** § 30, 130, 9 OWiG sind der in der Praxis wichtigste Anwendungsfall der Sanktionierung von Unternehmen, sog. „Trias“ des Verbandssanktionenrechts, siehe Exkurs

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

Auf der Basis für den **EuGH** der verbindlichen Interpretation des deutschen Rechts durch das Kammergericht führt der Gerichtshof weiter aus, dass juristische Personen grundsätzlich:

- „*nicht nur für Verstöße haften, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern **auch für Verstöße, die von jeder anderen Person begangen** wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen handelt.* (Rn. 44)

**Das ist im deutschen Recht auch so:** Die Täter einer Anknüpfungstat nach § 130 OWiG muss nicht identifiziert werden. Diese Anknüpfungstat (hier also der DSGVO-Verstoß) ist objektive Bedingung der Ahndbarkeit. Lediglich das tatsächliche Vorliegen des DSGVO-Verstoßes als Pflichtverletzung i.S.v. ist nachzuweisen,



# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

- **EuGH:** „Zum anderen muss es möglich sein, die in Art. 83 DSGVO für solche Verstöße vorgesehenen Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen zu verhängen, wenn diese als für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche eingestuft werden können.“

**Das ist im deutschen Recht auch so:** § 30 Abs. 4 OWiG erlaubt es, **Geldbußen direkt gegen juristische Personen** zu verhängen. Auch die Sanktionierung des Unternehmens zusammen mit handelnden Leitungspersonen oder mit Mitarbeitern ist möglich, vgl. auch Einheitstäterprinzip

- **§ 30 Abs. 4 OWiG:** „Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann (...)“.

**Öffnungsklausel § 30 Abs. 4 S. 2 OWiG:** Selbst wenn das deutsche Recht eine Verhängung von Geldbußen „unmittelbar gegen juristische Personen“ nicht vorsähe, ließe § 30 Abs. 4 S. 2 OWiG dies in Verbindung mit Art. 83 DSGVO m.E. zu...

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

**EuGH lehnt Analogie ab:** Die genaue Formulierung der Antwort des EuGH auf die hier diskutierte Vorlagefrage verdient besondere Aufmerksamkeit. Denn der EuGH erteilt den Forderungen nach einer umfassenden Analogie zum EU-Kartellrecht eine sehr weitgehende Absage.

Danach sind **Art. 58 Abs. 2** und **Art. 83 Abs. 1 bis Abs. 6 DSGVO**:

- „dahin auszulegen, dass **sie einer nationalen Regelung entgegenstehen**, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer **identifizierten natürlichen Person** zugerechnet wurde.“  
(Antwort auf Vorlagefrage 1)

**Folge:** Nach dem EuGH **wäre eine nationale Regelung** wegen des Anwendungsvorrangs der DSGVO nach Art. 288 Abs. 2 AEUV dann **nicht anwendbar**, wenn sie für die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person voraussetzen würde, dass „dieser Verstoß zuvor einer **identifizierten natürlichen Person** zugerechnet wurde“. Anstelle eines supranationalen Sanktionssystems führt der EuGH damit nüchtern aus, unter welchen Voraussetzungen eine nationale Regelung gegen die Vorgaben der DSGVO verstoßen würde – und spielt den Ball damit wieder zum Kammergericht





# ABGLEICH EUGH UND DEUTSCHES RECHT

# Vergleich zwischen EuGH-Vorgaben und deutschem Recht

Ein Vorrang von Art. 83 DSGVO gegenüber dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats käme nach den insoweit klaren Vorgaben nur dann in Betracht, wenn eine nationale Regelung für die Verhängung von Geldbußen verlangen würde, dass ein Verstoß gegen Art. 83 DSGVO zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet würde.

Das deutsche Recht rechnet es Unternehmen über die Aufsichtspflichtverletzung eines (nicht zu identifizierenden) Unternehmensinhabers die betriebsbezogene Zuwiderhandlung eines (nicht zu identifizierenden) Mitarbeiters zu:

- „Die Zuwiderhandlung ist für die Tat des Inhabers objektive Bedingung der Ahndbarkeit. Die **Zuwiderhandlung muss objektiv geschehen sein**; der Inhaber muss sie jedoch weder vorsätzlich erfasst haben noch fahrlässig für sie verantwortlich sein. (...) Verlangt wird als Mindestvoraussetzung für die Zuwiderhandlung die rechtswidrige Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Straf- oder OWiNorm.“ (Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 130 Rn. 24 ff.)

# Vergleich zwischen EuGH-Vorgaben und deutschem Recht

- **Identifikation des handelnden Mitarbeiters nach OWiG nicht nötig:** „Nicht erforderlich ist, dass der Zuwiderhandelnde verantwortlich (§§ 20, 21 StGB; § 12), mit Verbotskenntnis (§ 17 StGB; § 11 Abs. 2) oder überhaupt ahndbar handelte. (...) Im **Übrigen muss für die Ahndung nach § 130 nur feststehen, dass eine Tat begangen wurde, die Feststellung eines konkreten Täters ist nicht erforderlich.**“ (Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 130 Rn. 27)

Auch die auf der Ebene der Unternehmensleitung handelnden Personen müssen nicht identifiziert werden:

- „Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung gemäß § 30 OWiG **hängt nicht davon ab, daß festgestellt wird, welcher von mehreren in Frage kommenden Verantwortlichen die Aufsichtspflicht nicht erfüllt hat.** Notwendig ist allein die Feststellung, daß ein i. S. von § 30 OWiG Verantwortlicher die Zuwiderhandlung verwerfbar begangen hat.“ (BGH, NStZ 1994, 346)

**Fazit:** Da kommt Einiges auf das Kammergericht zu...



# EUGH ZUR BERECHNUNG VON BUßGELDERN

# EuGH: Kernaussagen aus dem Urteil v. 5.12.2023 - C-807/21

Die Vorlagefragen des Kammergerichts betrafen nicht die Festlegung des Bußgeldrahmens nach Art. 83 Abs. 4 bis Abs. 6 DSGVO. Dieses Thema war dem EuGH aber anscheinend dennoch so wichtig, dass er hier ein entsprechendes *obiter dictum* für angebracht hielt. Den Bogen von der entscheidungserheblichen Frage der Zurechnung von Verstößen und der Identifizierung handelnder Personen hin zum Bußgeldrahmen schlägt der EuGH wie folgt:

- *„Schließlich ist mit Blick auf die Fragen des vorlegenden Gerichts festzustellen, dass der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ohne Bedeutung für die Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Geldbuße nach Art. 83 der DSGVO gegen einen Verantwortlichen verhängt werden kann, der eine juristische Person ist, da diese Frage in Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO abschließend geregelt ist. Dieser Begriff ist nämlich nur relevant, um die Höhe einer Geldbuße zu bestimmen, die gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen einen Verantwortlichen verhängt wird.“ (Rn. 53)*

EuGH: Bußgeldrahmen gegen konzernangehörige Unternehmen ist auf Basis des **Jahresumsatzes der wirtschaftlichen Einheit** i.S.v. Art. 101, 102 AEUV auszulegen (Rn. 55 bis 59).



**WIE GEHT ES WEITER?**

# Wie geht es weiter?

## Mehr Verfahren, höhere Bußgelder



### Höhere Bußgelder

Immer höhere Bußgelder –  
oft im dreistelligen  
Millionenbereich



### Umsatzbasierte Berechnungsmodelle

Der Bußgeldkatalog  
des EDSA ist stark  
umsatzabhängig



### Schadensersatz

Zunehmende (Massen-)  
Schadensersatzklagen  
nach Art. 82 DSGVO –  
oft als neues  
Geschäftsmodell



### “Managerhaftung”

Entscheidungsträger nach  
dem nationalen Zivil- und  
Ordnungswidrigkeitenrecht  
einiger Mitgliedstaaten  
persönlich haftbar

# Ausblick – ein weiteres Verfahren zu DSGVO-Geldbußen

## EuGH, Rechtssache ILVA A/S - C-383/23

- **Vestre Ladsret** (Dänisches Westliches Bezirksgericht) hat dem EuGH ebenfalls wichtige Fragen zu Art. 83 DSGVO vorgelegt
- **Frage:** Ist der Begriff "Unternehmen" in Art. 83 Abs. 5 DSGVO so auszulegen, dass für die Bemessung der Geldbuße auf den Umsatz der Unternehmensgruppe (wirtschaftliche Einheit) abzustellen ist? Oder nur auf den Umsatz desjenigen Unternehmens, welches gegen die DSGVO verstoßen hat?
- **Konsequenz:** Selbst wenn der EuGH viele Fragen in der Rechtssache C-807/21 nicht beantwortet, werden wir Klarheit über die Frage erhalten, ob ein vage formulierter Erwägungsgrund ausreicht, um eine konzernweite Durchgriffshaftung bzw. die Berechnung von Geldbußen auf der Grundlage des konzernweiten Umsatzes zu rechtfertigen



# Fazit und Ausblick

## Anzahl der für Unternehmen nachteiligen Verfahren nimmt immer weiter zu

- **Datenschutzbehörden:** Begrüßen EuGH-Entscheidung als Sieg – vielleicht etwas zu früh...
- Fokus der Behörden: Auf **großen und umsatzstarken Unternehmen**
  - z.B. waren sämtliche dreistelligen DSGVO-Millionenbußgelder gegen große US-Internetkonzerne
- **DSGVO-Schadensersatzansprüche als Geschäftsmodell:** Immer mehr Akteure auf dem Markt, die geschäftsmäßig und massenhaft DSGVO-Schadensersatzklagen erheben
- **Trend:** Geht weg von Verständigungen hin zur **Konfliktverteidigung**
- **EDSA:** Nimmt eine immer zentralere Rolle ein
- **Neuere EU-Gesetze,** etwa zur DSGVO-Vollstreckung und die EU-Digitalakte beachten

## Anzahl der für Unternehmen nachteiligen Verfahren und Risiken nehmen weiter zu

- Es gibt immer mehr Gerichtsverfahren wegen DSGVO-Geldbußen; erfahrungsgemäß kann es sich lohnen, sich **gegen Bußgeldbescheide zu wehren**
- Es kommt viel **Arbeit** auf Gerichte, Behörden, Unternehmen und Anwälte zu
- Die Gerichte hinken (zeitlich) etwas hinterher, viele wesentliche Fragen zu Geldbußen nach Art. 83 DSGVO sind noch **ungeklärt**
- **Gerichte:** Werden wahrscheinlich in laufenden und kommenden Verfahren gerade bei einer übermäßig strikten Auslegung der DSGVO durch die Behörden und bei Verfahrensfragen **genauer hinsehen**
- **Fazit:** Es bleibt spannend bei DSGVO-Bußgeldern...

# Zum Weiterlesen (m.w.N.)

- Aktueller Artikel zum Urteil auf LinkedIn: [https://www.linkedin.com/posts/tim-wybitul-81ba7213\\_teamdatenschutz-dsgvo-bussgelder-activity-7139224513367400448-oCCo?utm\\_source=share&utm\\_medium=member\\_desktop](https://www.linkedin.com/posts/tim-wybitul-81ba7213_teamdatenschutz-dsgvo-bussgelder-activity-7139224513367400448-oCCo?utm_source=share&utm_medium=member_desktop)
- Stellungnahme DSK: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20230118\\_DSK\\_Stellungnahme\\_Datenschutzverstoesse\\_von\\_Unternehmen.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20230118_DSK_Stellungnahme_Datenschutzverstoesse_von_Unternehmen.pdf)
- ZD aktuell (€): <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzdaktuell%2F2023%2Fcont%2Fzdaktuell.2023.01466.htm&anchor=Y-300-Z-ZDAKTUELL-B-2023-N-01466>
- Behördensicht in der ZD (€): <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzd%2F2023%2Fcont%2Fzd.2023.494.1.htm&pos=4>
- Besonders interessant von Dr. Stefan Brink: NJW 2023, 2548: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2023%2Fcont%2Fnjw.2023.2548.1.htm&pos=3&hlwords=on>
- Ebenfalls sehr lesenswert zur „strict liability“ von Prof. Dr. Dirk Heckmann: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fmmr%2F2023%2Fcont%2Fmmr.2023.816.1.htm&pos=3>



**Tim Wybitul**  
Data Privacy, Litigation & Trial  
Partner, Frankfurt

T: +49.69.6062.6550  
E: [tim.wybitul@lw.com](mailto:tim.wybitul@lw.com)

# IHRE FRAGEN

**LATHAM & WATKINS** LLP

# Disclaimer

This presentation is prepared as a courtesy to Latham clients and friends of the firm. It is not intended to, and shall not, create an attorney-client relationship between any viewer and Latham & Watkins LLP, nor should it be regarded as a substitute for consulting qualified counsel. If you require legal advice concerning this or any other subject matter, do not rely on this presentation, but rather please contact your Latham & Watkins LLP relationship attorney, who can assist you in securing legal advice tailored to your specific situation.

The presentation is not created or designed to address the unique facts or circumstances that may arise in any specific instance, and you should not and are not authorized to rely on this content as a source of legal advice and this seminar material does not create any attorney-client relationship between you and Latham & Watkins.

*© Copyright 2023 Latham & Watkins.*